

VERFAHREN GEMÄß UVP-G 2000

WIEN ENERGIE GmbH, Vorhaben Windpark Ebreichsdorf

18B-Verfahren, Änderungen Zuwegung und Kranstellfläche

WKA 07, Gemeinde Ebreichsdorf

STELLUNGNAHME BIOLOGISCHE VIELFALT

Verfasser:

Mag. Dr. Andreas Maletzky

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, WST1-U-802/123-2024



1) Einleitung

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, idF des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, Zl. W102 2146440-1/201E, wurde der WIEN ENERGIE GmbH die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“ erteilt.

Mit Schriftsatz vom 18. Juni 2024 hat die WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, um die Genehmigung weiterer Abänderungen des genehmigten Vorhabens gemäß §18b UVP-G 2000 angesucht.

Dr. Andreas Maletzky von der Fa. ENNACON environment nature consulting KG, Altheim 13, A-5143 Feldkirchen bei Mattighofen wurde vom Land Niederösterreich als „Nichtamtlicher Sachverständiger“ um eine Stellungnahme gebeten, in welcher überprüft wird, ob die oben kurz angeführten geringfügigen Änderungen zu Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Fachgebiet Biologische Vielfalt, führen und also die Einschätzung der Antragstellerin geteilt wird. Diese Stellungnahme liegt hiermit vor.

2) Quellen

Folgende Quellen samt darin enthaltener Fachliteratur wurden zur Gutachtenerstellung verwendet:

- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2016): Bescheid RU4-U-802/054/2016 vom 6. Dezember 2016, 180 pp.
- BIOME TECHNISCHES BÜRO FÜR BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE (2024): Windpark Ebreichsdorf §18b-Verfahren, Stellungnahme vom 04.06.2024, D.01.02.00-00, Gerasdorf, 12 pp.
- BUNDESVERWALTUNGSGERICHT DER REPUBLIK ÖSTERREICH (2023): Erkenntnis W102 2146440-1/201/E vom 31.03.2023. – Wien, 73 pp.
- KOLLER H.-P. (2015): Umweltverträglichkeitsprüfung im Vereinfachten Verfahren Wien Energie GmbH Windpark Ebreichsdorf – Teilgutachten Naturschutz/Ornithologie. – Gutachten im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, 92 pp.
- F & P NETZWERK UMWELT GMBH (2024): Windpark Ebreichsdorf. Änderungsverfahren zum UVP-Bescheid gem. §18b UVP-G 2000, Beschreibung der Vorhabensänderung, B.01.01.00-00, Wien, 13 pp.

Darüber hinaus erfolgte ein Ortsaugenschein der gegenständlichen Flächen im Gemeindegebiet von Ebreichsdorf am 20. Juli 2024 und eine Abfrage des Österreichischen Biodiversitätsatlas (www.biodiversityatlas.at; zuletzt eingesehen am 10. September 2024).

3) Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt

Die Technische Beschreibung der Änderungen (F&P NETZWERK UMWELT GMBH 2024) und die Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt (BIOME 2024) beinhalten Änderungen gegenüber dem genehmigten Projekt im Bereich der WKA 06 und 07.

Die Änderungen umfassen die Neuerrichtung einer Zuwegung zwischen den Kranstellflächen der beiden genehmigten Anlagen WKA 06 und WKA 07 und damit einhergehend die Herstellung einer Brücke über das Fließgewässer Kalter Gang. Im Gegenzug entfallen dabei nicht mehr benötigte bisher bewilligte Zuwegungsteile. Weiters verändert sich die Lage der Kranstellfläche der Anlage WKA 07, zusammengefasst also:

- die Errichtung einer Brücke über das Naturdenkmal Kalter Gang
- ein zusätzlicher temporärer Rodungsbedarf im Ausmaß von 88 m² und ein zusätzlicher permanenter Rodungsbedarf im Ausmaß von 118 m² durch die Planungsänderung
- der Entfall von 351 m² temporärer Rodungsflächen durch die Planungsänderung
- ein zusätzlicher permanenter Flächenbedarf von 1.401 m² und ein zusätzlicher temporärer Flächenbedarf von 2.573 m²

4) Methodische Vorgehensweise

Die Erstellung des Gutachtens erfolgt nach Maßgabe der gutachterlichen Feststellungen aus den oben genannten Quellen zu den relevanten Fragestellungen des Natur- und Artenschutzes, den im Zuge eines am 20. Juli 2024 durchgeführten Ortsaugenscheines und der Datenbankabfragen gewonnenen Eindrücken sowie einer abschließenden gutachterlichen Feststellung zu Auswirkungen durch die beabsichtigten Änderungen.

5) Auswirkungen der geplanten Projektänderungen auf die Schutzgüter und gutachterliche Bewertung

5.1 Pflanzen und ihre Lebensräume

5.1.1 Befund.

Ein direkter Eingriff in das Gewässer und Naturdenkmal Kalter Gang erfolgt nicht. Durch das geplante Brückenbauwerk kommt es aber zu einer kleinflächigen permanenten Rodung im Ausmaß von 118 m² und einer kleinflächigen temporären Rodung im Ausmaß von 88 m² auf der West- und Ostseite des breiten und mäßig steilen Ufergehölzstreifens. Es handelt sich um den Biototyp „Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen“, dem eine hohe Sensibilität zugeordnet wurde. Auch ein ökologisch bedeutender Biotopbaum (*Salix* sp.) ist potenziell betroffen.

Westlich der Zuwegung werden auch kleine Flächen des als mäßig sensibel eingestuften

Lebensraumtyps „Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain“ in Anspruch genommen. Alle weiteren Eingriffe erfolgen in gering bis nicht sensiblen Lebensräumen.

Geschützte oder gefährdete Pflanzenarten sind durch die Projektänderungen nicht betroffen.

5.1.2 Projektimmanente Maßnahmen

Die Stellungnahme von BIOME (2024) sieht folgende Maßnahmen vor, um den Verlust an mäßig bis hoch sensiblen Lebensräumen auszugleichen:

Weichholzdominierter Ufergehölzstreifen: hier soll eine Aufforstung von standortsgerechten Baum- und Straucharten (genannt werden Weiß-Weide und Bruch-Weide) an einem feuchten Standort im Ausmaß 1:3 erfolgen. Der Standort muss aktuell intensiv genutzt und im Umkreis von 10 km um den Eingriffsbereich liegen. Konkrete Flächen werden nicht genannt.

Biotopbaum: Der Biotopbaum am Rand des Eingriffsbereiches soll unter Einbeziehung der Ökologischen Bauaufsicht erhalten werden. Ist dies nicht möglich, so sind drei gleichwertige Altbäume im direkten Umfeld außer Nutzung zu stellen und bei Verlust wieder aufzuforsten.

Unbefestigte Straße/Ruderaler Ackerrain: Als Ausgleich für Flächenverluste dieses Biotoptypes sind 330 m² des Biotoptypes „Artenreiche Ackerbrache“ auf einem aktuell intensiv genutzten und möglichst grundwassernahen Standort zu entwickeln. Die Ackerbrache soll ganzjährig still liegen. Ein Neophytenmanagement ist einzurichten. Für die Entwicklung der Fläche werden detaillierte Angaben gemacht, eine genaue Lokalität ist aber nicht angeführt. Auch hier wird der Umkreis von 10 km um den Eingriffsbereich genannt. Ein direkter Anschluss an das oben beschriebene Gehölz ist möglich.

5.1.3 Gutachterliche Bewertung:

Die in der Stellungnahme von BIOME (2024) vorgeschlagenen Maßnahmen zugunsten bedeutender Lebensräume im gegenständlichen Projektgebiet sind grundsätzlich geeignet, die durch die Projektänderung hervorgerufenen zusätzlichen Eingriffe zu mindern bzw. auszugleichen. Eine genaue Lokalisation der Maßnahmenflächen fehlt allerdings. Der Radius von 10 km um den Eingriffsbereich ist aus Sicht des Sachverständigen zu weit gefasst, die Maßnahme muss im lokalen Kontext durchgeführt werden. Folgende zusätzliche Auflage wird in diesem Zusammenhang formuliert:

1. Die in Kap. 2.5, auf den Seiten 10 und 11 in der Stellungnahme von BIOME (2024) angeführten Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind projektgemäß umzusetzen. Spätestens 4 Monate vor Baubeginn sind der zuständigen Behörde dafür die genaue Lage der Maßnahmenflächen mit planlicher Darstellung, Angabe von Grundstücksnummern und rechtlich verbindlicher Zustimmung der Grundeigentümer zur Prüfung vorzulegen. Ebenso ist ein Zeitplan für die Umsetzung beizufügen. Die Flächen müssen sich innerhalb einer 2 km großen Pufferzone um den Eingriffsbereich befinden.

5.2 Tiere und ihre Lebensräume

5.2.1 Befund.

Das Naturdenkmal Kalter Gang samt Uferbegleitgehölz und schmalen Hochstaudensaum bildet im geplanten Eingriffsbereich nicht nur Lebensstätten für verschiedene Tierarten, sondern stellt auch einen wesentlichen Biotopverbundkorridor inmitten eines sehr intensiv agrarisch und infrastrukturell genutzten Landstriches dar.

Innerhalb der Klasse der **Insekten** bestehen vor allem Lebensräume für Fließgewässer bevorzugende Arten wie etwa Prachtlibellen der Gattung *Calopteryx*. Altbäume können als Lebensstätten für totholzbewohnende Käfer fungieren. Für Schmetterlinge oder Heuschrecken sind die intensiv bewirtschafteten Äcker und die vergleichsweise eutrophen schmalen Säume des Uferbegleitgehölzes nur von geringer Eignung. Es wurden nur häufige euryöke Arten beobachtet.

Es bestehen keine Laichgewässer für **Amphibien** im gegenständlichen Eingriffsgebiet. Der Kalte Gang samt Begleitlebensräumen stellt aber einen hochwertigen Verbund- und Wanderkorridor dar.

Aus der Ordnung der **Schuppenkriechtiere** konnte im Zuge des Ortsaugenscheines an zwei Fundorten der Nachweis von jeweils einer adulten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) erbracht werden, einer Art von gemeinschaftlichem Interesse in der EU gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie. Ein Fundort liegt an der westexponierten Böschung des Kalten Ganges rund 100 m nördlich des geplanten Brückenstandortes. Der zweite Fundort liegt im Bereich eines Ackerraines südlich des WKA-Standortes 06. Entlang des Kalten Ganges ist aufgrund der Lebensraumausstattung mit dem Auftreten weitere Arten aus dieser Ordnung, wie Westliche Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) oder Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*) zu rechnen.

Für die Klasse der Vögel stellen insbesondere die Gehölze potenzielle Fortpflanzungsstätten dar. Die Ufergehölze sind vergleichsweise reich an Alt- und Biotopbäumen (v.a. Eschen und Weiden).

Für gefährdete und/oder geschützte Arten aus der Ordnung der Säugetiere schließlich, ist das Naturdenkmal Kalter Gang mit Uferbegleitgehölz ebenfalls ein bedeutender Korridor und Teillebensraum. Potenzial besteht etwa für den Fischotter (*Lutra lutra*). Auch für Wildarten wie Reh (*Capreolus capreolus*) und Feldhase (*Lepus europaeus*) bietet die lineare Struktur Möglichkeiten zum Einstand, die Tiere sind aber offensichtlich auch direkt gefährdet, wie der Fund von mehreren Kadavern beider Arten entlang des Gehölzsaumes zeigt. Für Fledermäuse ist der Kalte Gang ebenso Jagdgebiet, Biotopverbundkorridor und, im Bereich von Biotopbäumen, potenzieller Quartierstandort.

5.2.2 Projektimmanente Maßnahmen

Für geschützte und/oder gefährdete Tierarten sind keine zusätzlichen Maßnahmen in der Stellungnahme von BIOME (2024) enthalten.

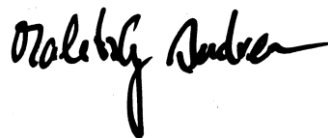
5.2.3 Gutachterliche Bewertung:

Während das intensiv bewirtschaftete Ackerland im Eingriffsbereich ökologisch von geringer Wertigkeit ist, bilden das Naturdenkmal Kalter Gang einen hochwertigen Lebensraum und Biotopverbundkorridor für die lokale Fauna. Vor allem die westexponierten Gehölzsäume werden von der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt, ebenso die Ackerraine entlang der bestehenden Wege. Die Gehölze dienen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für geschützte Vogelarten, auch für Fledermäuse stellt der Kalte Gang einen linearen Lebensraum mit Eignung als Jagdgebiet mit einzelnen Quartierbäumen dar.

Der geplante Eingriff ist von geringem Flächenausmaß, die größte Eingriffswirkung besteht nur vorübergehend während der Bauphase.

Zur Vorbeugung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden folgende zusätzliche Auflagen für geschützte Tierarten formuliert:

2. Fällungszeitraum: Fällungen im Bereich des geplanten Brückenbauwerkes sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätszeit von Fledermäusen, d.h. von 1. September bis 1. März, möglich. Sofern ein Erhalt nicht möglich ist, muss die Fällung des Biotopbaumes zwischen 1. September und 31. Oktober durchgeführt werden, da Fledermäuse zu dieser Zeit noch aktiv sind.
3. Totholz: Das im Zuge der Fällungen gewonnene Totholz bzw. Astmaterial ist zur Strukturierung im Bereich der Gehölzsaume im Eingriffsumfeld am Kalten Gang, bzw. im Bereich der Ausgleichsfläche einzubringen.
4. Bauzeiteinschränkung: Zum Schutz von terrestrisch lebenden Kleintieren, insbesondere der Zauneidechse, sind die Bauarbeiten vorzugsweise außerhalb der Aktivitätssaison, also zwischen 15. Oktober und 1. März durchzuführen. Ist das Einhalten dieses Zeitraumes nicht möglich, so sind begleitende Schutzmaßnahmen für terrestrisch lebende Kleintiere (Schutzzäune gemäß RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen) zu planen, mit der Behörde bzw. dem Sachverständigen abzustimmen, und durchzuführen.



Dr. Andreas Maletzky (ENNACON KG)

Feldkirchen bei Mattighofen, 12. September 2024